

Nr. 6, Dezember 2021

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Bald geht das Jahr zu Ende – wahrscheinlich in etwa so harzig wie es begonnen hatte. Nach einem Silvester, der infolge strenger Restriktionen ohne die üblichen Feierlichkeiten fast lautlos über die Bühne gegangen war, war 2021 geprägt von Hoffnung und Rückschlägen – ein stetiges Auf und Ab unter dem Damoklesschwert der Covid-Pandemie.

Daneben hat uns eine zunehmende Anzahl an politischen Vorstössen im Nahrungsmittelbereich beschäftigt. Dabei gab es auch zahlreiche Erfolge und Fortschritte zu feiern, u.a. den erfolgreichen Kampf gegen die beiden extremen Agrar-Initiativen und die grossen Bemühungen im Bereich Food Waste und Nachhaltigkeit mit der Überarbeitung der Spenden- und Datierungsleitfäden, die auch in diesem fial-Letter Thema sind.

Immer mehr fordern uns neben dem Tagesgeschäft Themen wie die Klimaneutralität, Food Loss, Tierwohl und gesunde Ernährung. Es gilt, alles unter einen Hut zu bringen und hier können Innovationen und branchenübergreifende Lösungen ein guter Weg sein. Wir möchten mit Ihnen auch künftig diese Herausforderungen als Chancen sehen und anpacken und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit. Danke an dieser Stelle auch Ihnen Allen für Ihre wertvolle (meist im Hintergrund getätigte) Mitarbeit.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und ein glückliches neues Jahr. Geniessen Sie die gemeinsamen Momente mit Ihrer Familie und bleiben Sie gesund und zuversichtlich.


Andrea Schafer
Stv. Geschäftsführerin

Bern, 17. Dezember 2021

INHALT

AUS DEN GREMIEN DER FIAL	2
FIAL-POSITIONSPAPIER «LEBENSMITTELVERLUSTE»	2
AUSSENHANDEL	2
BEZIEHUNGEN SCHWEIZ - EU	2
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	3
SWISSNESS: NEUE SELBSTVERSORGRUNGSGRAD UND QUALITÄTSAUSNAHMEN; VERNEHMLASSUNG BRANCHENMECHANISMUS	3
MASSENTIERHALTUNGSINITIATIVE / DIREKTER GEGENENTWURF	4
BEKÄMPFUNG LEBENSMITTELBETRUG	5
KEINE BUTTERIMPORTE OHNE KOSTENDECKENDEN MILCHPREIS!	5
ÄNDERUNG DES GENTECHNIK-GESETZ	6
NACHHALTIGKEIT	7
AKTION GEGEN FOOD WASTE: NEUE LEITFÄDEN ZUR DATIERUNG UND ZUR ABGABE VON LEBENSMITTELN UNITED AGAINST WASTE:	7
GEMEINSAM LEBENSMITTELABFÄLLE REDUZIEREN	7
ERNÄHRUNG	8
GESUNDHEITSFÖRDERUNG DURCH GESETZLICHE BEGRENZUNG DES ZUCKERGEHALTS	8
LEBENSMITTELRECHT- UND -SICHERHEIT	9
LEBENSMITTELBETRUG BEI KRÄUTERN UND GEWÜRZEN	9
BERICHT DES EU JOINT RESEARCH CENTRE (JRC)	9
VERBOT DES ZUSATZSTOFFS TITANDIOXID (E171)	9
NEUE BLV INFORMATIONSSCHREIBEN ZUM MINDEST- HALTBARKEITSDATUM UND ZU HERKUNFTSANGABEN	10
ONLINEHANDEL MIT LEBENSMITTELN – BLV INFOBLATT UND KONTROLLKAMPAGNE	10
AGENDA UND DIVERSES	11
FIAL MITGLIEDERVERSAMMLUNG 27. JUNI 2022	11

Aus den Gremien der fial

Fial-Positionspapier «Lebensmittelverluste»

Das neu überarbeitete fial Positionspapier zum Thema Lebensmittelverluste wurde im November veröffentlicht.

LH/AS - Der Vorstand hat an seiner Novembersitzung ein von der fial Kommission Nachhaltigkeit überarbeitetes Positionspapier zum Thema Food Loss in der Lebensmittelindustrie verabschiedet.

Die fial unterstützt das vom Bund gesetzte Reduktionsziel, Lebensmittelabfälle bis im Jahr 2030 zu halbieren. Die wichtigsten Eckpunkte sind dabei die folgenden:

- Die fial und die ihren Branchenverbänden angeschlossenen Mitglied-Firmen unterstützen das vom Bund gesetzte Reduktionsziel betreffend Lebensmittelverluste im Sinne des Sustainable Development Goals (SDG) 12.3.

- Die fial und Ihre Mitglieder setzen sich schon heute für eine weitestgehende Vermeidung von Lebensmittelverlusten ein und werden diese Anstrengungen auch in Zukunft weiterführen und noch intensivieren.
- Gemäss internationaler Definition fallen in der Schweiz rund ein Drittel der Lebensmittelverluste in der Lebensmittelverarbeitung an: sogenannter Food Loss (im Gegensatz zum Food Waste, dem Verlust von genussfertigen Lebensmitteln). Nach Abzug der «nicht vermeidbaren Verluste» von nicht essbaren Bestandteilen und der rund 75% der Verluste, die in der Nutztierfütterung eingesetzt werden, verbleibt nur ein geringer Anteil von effektiv geniessbaren Bestandteilen nicht im Kreislauf der menschlichen Ernährung.

Das fial Positionspapier «Lebensmittelverluste» ist auf der [fial Homepage](#) - auch auf [Französisch](#) verfügbar - aufgeschaltet.

Aussenhandel

Beziehungen Schweiz - EU

Ab 1. Januar 2022 wird die Schweiz zusammen mit dem Vereinigten Königreich, den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie Andorra, San Marino und Monaco in einer eigenen Abteilung namens «Westeuropäische Partner» zusammengefasst. Angesiedelt ist die Abteilung beim Generalsekretariat der EU-Kommission unter der Führung von Ursula von der Leyen. Chef der neu geschaffenen Abteilung wird Richard Szostak. Er war bei den Verhandlungen zum gescheiterten Rahmenabkommen mit der Schweiz, unter dem damaligen EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker, dabei.

KK - Was nach einer rein technischen Umstrukturierung klingt, hat womöglich politische Konsequenzen. Offenbar hat die EU-Kommission entschieden, alle Staaten, die der EU nicht beitreten wollen, aber doch

am Binnenmarkt teilnehmen (oder zumindest sehr nahe dran sind), gemeinsam zu behandeln.

Szostak rapportiert im Moment noch als Leiter der Brexit-Taskforce an den EU-Vizepräsidenten Maroš Šefčovič, welcher vor kurzem als neuer Ansprechpartner für Aussenminister Ignazio Cassis bestimmt wurde.

Am 15. November 2021 haben sich Bundesrat Ignazio Cassis mit EU-Kommissar Maroš Šefčovič auf das Ziel geeinigt, eine Standortbestimmung vorzunehmen und eine gemeinsame Agenda zu erarbeiten. Es ist geplant, dass dieses Treffen im Januar 2022 am Rande des World Economic Forums (WEF) in Davos stattfinden wird.

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Swissness: Neue Selbstversorgungsgrade und Qualitätsausnahmen; Vernehmlassung Branchenmechanismus

In den letzten Wochen wurden sowohl die neuen Selbstversorgungsgrade, als auch die neue Liste der Qualitätsausnahmen publiziert. Zudem wurde die Vernehmlassung zur Anpassung der HasLV eröffnet, welche einen Branchenmechanismus zur Gewährung der Qualitätsausnahmen einführen will.

LH – Gemäss Art. 48b MSchG sind von der Berechnung des Swissness Anteils (80%) insbesondere zwei Ausnahmen vorgesehen:

- Erstens sind bei der Berechnung nur diejenigen Rohstoffe voll anzurechnen, für die der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 50 Prozent beträgt. Rohstoffe, für die der Selbstversorgungsgrad 20 – 49,9 Prozent beträgt, sind nur zur Hälfte anzurechnen. Rohstoffe, für die der Selbstversorgungsgrad weniger als 20 Prozent beträgt, können von der Berechnung ganz ausgenommen werden.
- Zweitens sind von der Berechnung Naturprodukte, die temporär am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind ausgeschlossen.

Ende November hat das WBF die neuen Versionen der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel ([HasLV](#)) sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung des WBF ([HasLV-WBF](#)) veröffentlicht. Diese regeln die Einzelheiten der beiden genannten Ausnahmestimmungen und werden beide per 1. Januar 2022 in der neuen Form in Kraft treten.

Neue Selbstversorgungsgrade

Im Anhang 1 der [HasLV](#) werden die Selbstversorgungsgrade der verschiedenen Naturprodukte festgelegt. Viele Werte haben nur marginal geändert. Insgesamt gibt es nur 4 Naturprodukte, für welche der Selbstversorgungsgrad in einem Mass geändert hat, dass es für die Swissness-Berechnungen relevant ist: **Süswasserfische** und **Stangensellerie** fallen neu in die Kategorie zwischen 20 % und 50 % und sind somit hälftig anzurechnen; **Tafelkirschen** und **Kirschen, andere wie Kirschen in Konserven** sind demgegenüber neu voll in die Swissness-Berechnung einzubeziehen (bisher nur zur Hälfte).

Neue Qualitätsausnahmen

In der [HasLV-WBF](#) werden in Anhang 1 die «Temporär nicht verfügbaren Naturprodukte» geregelt. In dieser Liste werden drei Einträge gestrichen: **Glacierpulver Pflanzenfett**, **schwarze Johannisbeeren**, **Fruchtzubereitung mit Stückchen** und **schwarze Johannisbeerpüree**. Einige Einträge werden neu gefasst und zwei werden neu in die Liste aufgenommen:

- **Hefeextrakt** für die Verwendung in Suppen, Saucen, Bouillons, Würzmitteln, Fertiggerichten und Dressings
- **Weichweizen mit hohem Proteingehalt** für die Verwendung in Mehlen für Brot und Backwaren, inklusive der dabei anfallenden Zweitmehle (Kopelprodukte).

Vernehmlassung zum Branchenmechanismus

Aktuell werden Qualitätsausnahmen und Ausnahmen für temporär nicht verfügbare Produkte in einer Verordnung durch den Bundesrat festgelegt.

Neu soll die Branche selbst (im Rahmen des Gesetzes) Informationen über die in der Schweiz verfügbaren oder nicht verfügbaren Rohstoffmengen in einer Liste veröffentlichen und aktualisieren. Basierend auf dieser Liste darf der Hersteller vermuten, dass ein bestimmter Rohstoff in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar (d. h. nur anteilmässig) oder gar nicht verfügbar ist. Die Listen des Bundesrats würden durch diesen Branchenmechanismus abgelöst.

Danach sollen die Produzenten- oder Branchenorganisationen des Landwirtschaftssektors und die Dachverbände der Lebensmittelverarbeitung, die für den betreffenden Rohstoff repräsentativ sind, sich gegenseitig über die Verfügbarkeit des Rohstoffs beraten und die entsprechenden Informationen veröffentlichen. Dies ändert nichts am Konsultationsverfahren zwischen Lebensmittelindustrie und Produzenten, das derzeit gestützt auf die Artikel 8 und 9 HasLV durchgeführt wird. Hingegen wird der neue Mechanismus einerseits sicherstellen, dass sich die Ausschlusskriterien für die Berechnung nicht nur auf die Naturprodukte beziehen, sondern auch auf die Rohstoffe. Andererseits wird es möglich sein, eine Teilverfügbarkeit zu berücksichtigen: Derzeit wird eine Ausnahme entweder gewährt oder nicht, unabhängig von der effektiven Verfügbarkeit des betreffenden Rohstoffs.

Die fial war an der Ausarbeitung des neuen Systems beteiligt und unterstützt dieses. Im Rahmen der Vernehmlassung wird die fial insbesondere auf die noch nicht klar definierte Abverkaufsfrist im Falle des Wegfalls einer Ausnahme hinweisen.

Massentierhaltungsinitiative / direkter Gegenentwurf

Der Nationalrat hat sich in der dritten Wintersessionswoche mit der Massentierhaltungsinitiative und dem direkten Gegenentwurf befasst. Die Mehrheit lehnte die beiden Vorlagen mit der Begründung ab, dass die Schweiz bereits genug tue, um das Tierwohl zu fördern.

LH/AS – Am 14. und 15. Dezember hat sich der Nationalrat als Erstrat mit der Initiative 21.044 «Keine Massentierhaltung in der Schweiz» und dem direkten Gegenentwurf befasst. Er teilte dabei die Haltung seiner vorberatenden Kommission (WAK-N) und lehnte die beiden Vorlagen mit grosser Mehrheit ab. Abgelehnt wurde auch der Antrag, eine parlamentarische Initiative auszuarbeiten.

Die Initiative will den Schutz der Tierwürde in der landwirtschaftlichen Tierhaltung in der Verfassung verankern. Dazu soll auch gehören, dass solche Tiere nicht in «Massentierhaltung» gehalten werden. Der Bund müsste Kriterien festlegen, insbesondere für eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, den Zugang ins Freie, die Schlachtung und die maximale Gruppengrösse je Stall. Weiter müsste er bezüglich der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu Ernährungszwecken Vorschriften erlassen, die dem neuen Verfassungsartikel Rechnung tragen. Schliesslich verlangt die Initiative, dass bezüglich der Würde des Tiers Anforderungen festgelegt werden, die mindestens denjenigen der Bio-Suisse-Richtlinien 2018 entsprechen. Diese enthalten unter anderem über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Vorgaben zur Tierhaltung und zum Auslauf sowie Höchstbestände für die Geflügelhaltung.

Dem Bundesrat geht die Initiative zu weit. Er will aber zentrale Aspekte davon in einem Gegenentwurf aufnehmen. Dies, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sowohl die Bevölkerung wie auch die Politik dem Wohlergehen der Tiere und den Methoden der Herstellung von Lebensmitteln eine hohe Bedeutung beimessen. Der direkte Gegenentwurf sieht vor, den Schutz des Wohlergehens als allgemeinen Grundsatz nicht nur für die Tiere in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, sondern für alle Nutztiere in die

Verfassung aufzunehmen. Für die Nutztiere nimmt er drei zentrale Aspekte der Initiative auf: die tierfreundliche Unterbringung und Pflege, den regelmässigen Auslauf und die schonende Schlachtung. Auf die in der Initiative vorgesehene Verankerung der privatrechtlichen Bio-Suisse-Richtlinien 2018 sowie einer spezifischen Einfuhrregelung in der Verfassung soll dagegen verzichtet werden.

Haltung der fial

Die fial teilt die Haltung des Nationalrats und lehnt sowohl die Initiative als auch den direkten Gegenvorschlag ab. Die beiden Vorlagen sind aus Sicht der fial unnötig und schiessen über das angestrebte Ziel hinaus.

Das eigentliche Anliegen, in der Schweiz keine Massentierhaltung zuzulassen, wird schon heute durch die weltweit einmaligen Vorschriften über die Höchstbestände sowie durch eines der strengsten Tierschutzgesetze erfüllt. Die Initiative und der Gegenvorschlag sind damit unnötig.

Die beiden Vorlagen könnten ausserdem zu ungewollten Ausweicheffekten führen: Die Erhöhung der Basisanforderungen in der Schweiz auf die Bio Suisse-Richtlinien 2018 beziehungsweise die generelle Einführung einer BTS- und RAUS-Pflicht würden zu einer Anhebung des inländischen Preisniveaus führen, was den bereits heute problematischen Einkaufstourismus noch zusätzlich anheizen dürfte.

Beim direkten Gegenentwurf könnten solche ausländischen Produkte, welche unseren Standards nicht entsprechen, zudem auch weiterhin einfach aus dem Ausland importiert und in der Schweiz verkauft werden. Das Tierwohl würde letztlich also sogar gesenkt resp. die von den Initianten georteten Probleme einfach ins Ausland verschoben.

Die fial anerkennt allerdings, dass die Schweizer Konsumenten ein hohes Interesse und auch ein Bedürfnis nach tierwohlgerecht produzierten Nahrungsmitteln haben. Ihre Mitgliedfirmen unterstützen denn auch in vielfältiger Weise die verschiedenen Tierwohlprogramme. Die Landwirtschaft hat ausserdem sowohl im Bereich der Fleisch- als auch der Milchproduktion bereits viele Verbesserungen erbracht und diese laufend weiter ausgebaut.

Die fial wird sich auch weiterhin für eine Weiterentwicklung des Tierwohls in der Schweiz einsetzen, solange diese Entwicklungen auf eine standortangepasste, marktkonforme Produktion fokussieren, die Eigenverantwortung der betroffenen Branchen stärken und auch die bereits laufenden Programme mit einbeziehen. Das Tierwohl kann nur dann nachhaltig

gefördert werden, wenn die Schweizer Fleisch- und Milchwirtschaft dabei wettbewerbs- und marktfähig bleiben. Es ist weder im Interesse der Landwirtschaft noch im Interesse von Verarbeitung und Handel, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Fleisch und Milchprodukte künftig noch öfter im Ausland einkaufen

Weiteres Vorgehen

Die Vorlagen kommen in die Januarsitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben der kleinen Kammer (WAK-S). Die fial wird ihre Haltung im Vorfeld eingeben.

Bekämpfung Lebensmittelbetrug

Der Nationalrat befasste sich in der aktuellen Session gleich mit zwei Motionen, die sich mit der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug befassen. Beide wurden mit grosser Mehrheit angenommen.

AS – Mit der Motion 21.3691 [«Stopp dem Lebensmittelbetrug»](#) und der [Motion 21.3936 «Verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug»](#) nehmen gleich zwei Motionen das für die Nahrungsmittelindustrie wichtige Thema „Lebensmittelbetrug“ auf. Beide Motionen fordern gesetzliche Grundlagen, um den Lebensmittelbetrug in der Schweiz besser bekämpfen und wirksamer sanktionieren zu können. Mit relativ einfachen Massnahmen (u.a. Bildung einer Taskforce, Förderung eines erleichterten Informationsaustausches zwischen den Behörden bei Verdachtsfällen, strengere Sanktionen) soll diesem Missstand der Riegel geschoben werden. Die Vorlagen wurden in der Sommersession von den beiden Nationalrätinnen Sophie Michaud Gigon (Grüne) und Martina Munz (SP) eingegeben und in der jetzigen Session behandelt. Nach dem Bundesrat heisst auch der Nationalrat die beiden Vorlagen mit grosser Mehrheit gut.

Haltung der fial

Die fial unterstützt die beiden Vorlagen.

Bereits vor zwei Jahren verstärkte die EU die Gesetze gegen Lebensmittelbetrug, was dazu führte, dass vermehrt Betrugsfälle aufgedeckt werden. Wo hingegen es in der Schweiz kaum Fälle von Lebensmittelbetrug zu geben scheint. Da man davon ausgehen kann oder sogar muss, dass alle Länder in etwa demselben Ausmass von den Betrugsfällen mit oftmals internationalen Dimensionen betroffen sind, liegt der Schluss nahe, dass die Schweiz hier noch Nachholbedarf hat. Hinzu kommt, dass die heutigen

Strafbestimmungen wenig abschreckende Wirkung zeigen.

Die Schweizer Nahrungsmittelindustrie stellt qualitativ hochstehende Produkte her. Es darf nicht sein, dass sie durch gefälschte Waren – sei es aus dem Inland oder aus dem Ausland – unfair konkurrenziert wird und die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden. Solche Betrugsfälle gefährden den Ruf und das Vertrauen in die Nahrungsmittelbranche und sind scharf anzugehen. Aus diesem Grund behandelt der fial Vorstand dieses Geschäft mit hoher Priorität und hat den Nationalrätinnen und Nationalräten seine Haltung im Vorfeld der Behandlung eingegeben. Er wird dies auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen tun.

Weiteres Vorgehen

Als nächstes wird sich der Ständerat mit den beiden Motionen befassen. Dies voraussichtlich in der Frühjahrs- oder Sommersession.

Keine Butterimporte ohne kostendeckenden Milchpreis!

Die Motion 21.4301 [«Keine Butterimporte ohne kostendeckenden Milchpreis!»](#) betrifft nicht nur die erste, sondern insbesondere die zweite Verarbeitungsstufe.

AS – In der in der Herbstsession eingereichten Motion von NR Meret Schneider wird der Bund beauftragt, keine Butterimporte mehr zu bewilligen, solange der Milchpreis in der Schweiz nicht die Produktionskosten deckt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die von Meret Schneider geforderte Verknüpfung zwischen kostendeckenden Milchpreisen und der Erhöhung des Teilzollkontingents Butter würde klar den bisherigen Entwicklungen im Schweizer Milchmarkt und in der Agrarpolitik entgegenlaufen. Überproduktion und hohe Kosten für die Allgemeinheit wären die Folge. Die Milchpreise und Milchmengen sollen deshalb nach Meinung des Bundesrats nicht vom Staat festgelegt werden.

Haltung der fial

Diese Motion mit einem stark protektionistischen Ansatz wird von der fial abgelehnt. Sie würde insbesondere die butterverarbeitende zweite Verarbeitungsstufe negativ betreffen. Die Produktionskosten würden steigen und die Wettbewerbsfähigkeit sowohl im Inland als auch im Export geschwächt. Der fial Vorstand hat deshalb diesen Vorstoss als besonders

wichtig beurteilt und die Geschäftsstelle beauftragt, diesen im Parlament aktiv zu begleiten, d.h. jeweils eine fial-Eingabe zu erarbeiten, wenn das Geschäft in einer Kommission oder im Plenum zur Behandlung kommt.

Weiteres Vorgehen

Das Geschäft wird zuerst im Nationalrat behandelt. Dies voraussichtlich in der Frühjahrsession 2022.

Änderung des Gentechnik-Gesetz

Der Ständerat hat in der Wintersession den Entwurf mit einer Abweichung angenommen: Mittels Neuer Züchtungsmethoden veränderte Organismen, denen kein transgenes Erbmateriale eingefügt wurde, sollen von der Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums bis Ende 2025 ausgenommen werden.

AS – Nachdem der Nationalrat in der Herbstsession der Verlängerung ohne Ausnahmen sehr deutlich zugestimmt hatte, hat sich in der Wintersession der Ständerat mit dem Entwurf befasst. Dieser hat in einem äusserst knappen Entscheid beschlossen, dass mittels neuer Züchtungsmethoden veränderte Orga-

nismen, denen kein transgenes Erbmateriale eingefügt wurde, von der Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums bis Ende 2025 ausgenommen werden sollen.

Dies entspricht der Haltung der fial, die dem Ständerat im Vorfeld der Beratung zugestellt wurde. Im [fial-Letter 1/2021](#) wurde ausführlich über die Änderung des Gentechnik-Gesetzes und über die diesbezügliche Vernehmlassung der fial berichtet. Die fial hatte sich bereits in der Vernehmlassung dafür ausgesprochen, dass die nicht-transgenen Neuen Züchtungstechnologien dem Moratorium nicht unterstellt, aber ein spezifisches Bewilligungsverfahren vorgesehen werden soll.

Weiteres Vorgehen

Das Geschäft geht nun zurück in den Nationalrat. Die Differenzbereinigung ist in der Frühjahrsession geplant und die Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) wird sich Ende Januar damit befassen. Die fial wird sich im Vorfeld der Beratungen aktiv im Sinne des Beschlusses des Ständerats eingeben. Da der Nationalrat sich deutlich gegen die Ausklammerung der Neuen Züchtungsmethoden ausgesprochen hat, braucht es hier noch einiges an Überzeugungsarbeit.

Nachhaltigkeit

Aktion gegen Food Waste: Neue Leitfäden zur Datierung und zur Abgabe von Lebensmitteln

*Mit verlängerter Haltbarkeit soll künftig verhindert werden, dass Tonnen verpackter Lebensmittel weg-
geworfen werden. Dank zwei neuen Leitfäden soll
dies in Zukunft vermieden werden.*

LH – Zusammen mit der ZHAW, foodwaste.ch, Tisch-
lein Deck Dich und der fenaco hat die fial ein Projekt
umgesetzt, dass künftig Tausende Tonnen Lebens-
mittel retten soll. Zu diesem Zweck wurden die beiden
Leitfäden zur Datierung und zur Abgabe von Lebens-
mitteln - unterstützt vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV - überarbeitet und
wissenschaftlich vertieft.

Kern des Projektes ist das neue Mindesthaltbarkeits-
datum plus (MHD+). Dieses legt einen Zeitrahmen
über das «normale» MHD fest, innerhalb dessen ein
Produkt bei korrekter Lagerung und nach Prüfung mit
allen Sinnen (Sehen, Riechen, Schmecken) noch si-
cher und geniessbar ist; je nach Kategorie sind das
zusätzliche 6 bis 360 Tage. Auch beim Verbrauchs-
datum (VD) soll es eine Neuerung geben: Werden mit
VD gekennzeichnete und zum Einfrieren geeignete
Lebensmittel vor Ablauf des Datums fachgerecht ein-
gefroren und neu etikettiert, können sie als Tiefkühl-
produkt weitere 90 Tage lang abgegeben und ver-
wendet werden.

Weiteres Vorgehen

Die fial Kommission Nachhaltigkeit wird sich an einer
Sondersitzung im Januar 2022 mit der Analyse der
beiden Leitfäden beschäftigen und allfällige Mass-
nahmen innerhalb der fial definieren.

Dokumente auf [fial Website](#)

Die [Medienmitteilung](#), der [Spendenleitfaden](#), der [Da-
tierungsleitfaden](#), sowie der [Flyer «Genuss ohne Ri-
siko»](#) sind auf der fial Website aufgeschaltet.

United Against Waste: Gemeinsam Lebensmittelabfälle reduzieren

*Mit verlängerter Haltbarkeit soll künftig verhindert
werden, dass Tonnen verpackter Lebensmittel weg-
geworfen werden. Dank zwei neuen Leitfäden soll
dies in Zukunft vermieden werden.*

LH – Der Verein United Against Waste (UAW) ist ein
Branchenzusammenschluss im Food Sektor. Er en-
gagiert sich aktiv für eine Reduktion von Food Waste
in der gesamten Food Branche. Entstanden ist er ur-
sprünglich im Food Service resp. Gastronomie Sek-
tor, hat aber dieses Jahr auch den Schritt in die Ver-
arbeitungsindustrie hinein gemacht.

UAW vereint Akteure entlang der Food-Wertschöp-
fungskette, ermöglicht gemeinsame Prioritätenset-
zungen und Wissensaustausche, damit die Branche
im Kollektiv die Herausforderung Food Waste meis-
tern kann.

Im Bereich der Nahrungsmittelindustrie will UAW
Messungen und Massnahmen zwischen den Verar-
beitern koordinieren, um mehr Wirkung zu erlangen
und die Umsetzung effizienter zu gestalten. Dies ins-
besondere im Hinblick auf den Aktionsplan des Bun-
desamts für Umwelt (BAFU) sowie der Entwicklungen
in der zukünftigen Agrarpolitik.

Die vier Schwerpunkte von UAW auf einen Blick

Vernetzung & Partnerschaften

- Vernetzung der Branchenakteure entlang der Wertschöpfungskette
- Umsetzungsplattform Aktionsplan des BAFU

Angebote & Dienstleistungen

- Erarbeitung von praxisnahen Lösungen mit Projektpartnern
- Entwicklung von digitalen Werkzeugen und Hilfsmitteln

Sensibilisierung & Weiterbildung

- Erfahrungsaustausch innerhalb der Community
- Gezielte Weiterbildungsangebote

Plattform & Kommunikation

- Storytelling und Multiplikation auf allen UAW-Kanälen
- Unterstützung in der medienorientierten Kommunikation

Ernährung

Gesundheitsförderung durch gesetzliche Begrenzung des Zuckergehalts

Die Standesinitiative aus Genf [«20.311: Für eine wirksame Gesundheitsförderung. Begrenzung des Zuckergehalts in industriell hergestellten Getränken und verarbeiteten Lebensmitteln»](#) fordert eine strenge Begrenzung der Zuckermenge bei der Lebensmittelherstellung. Der Ständerat hat dem Geschäft Anfang Dezember keine Folge gegeben.

LH – Der Grosse Rat des Kantons Genf hat angesichts der schädlichen Auswirkungen von Zucker auf die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher Anfang 2020 eine Standesinitiative lanciert, wonach die bei der Lebensmittelherstellung zugesetzte Zuckermenge stark begrenzt werden soll. Als Massnahmen werden die Einführung einer Zuckersteuer und die staatliche Begrenzung des Zuckergehalts in Lebensmitteln vorgeschlagen.

Haltung der fial

Keine neuen gesetzlichen Vorgaben

Die fial erachtet neue staatliche Regulierungen im Sinne einer fixen Begrenzung des Zuckergehalts oder einer Besteuerung des enthaltenen Zuckers als die falschen Instrumente, um die breit anerkannte Herausforderung der Reduktion des Zuckerkonsums anzugehen. Die Schweizer Lebensmittelhersteller engagieren sich bereits heute auf vielfältige Weise für eine ausgewogene Ernährung. Sie setzen zu diesem Zweck auf den erfolgreichen Ansatz freiwilliger Massnahmen und unterstützen eine transparente Deklaration sowie eine wirkungsvolle Sensibilisierungsarbeit zur Förderung einer gesunden Ernährung. Diese Massnahmen tragen bereits Früchte und der Weg ist gemäss der fial konsequent weiterzuverfolgen.

Keine Hürden beim internationalen Handel

Eine staatliche Beschränkung des Zuckergehalts stellt ein schwerwiegendes Handelshemmnis dar und würde den Handel zwischen der Schweiz und dem Ausland unnötig belasten.

Informations- und Aufklärungsarbeit an Schulen und in der Erwachsenenbildung

Mit diversen, von der Nahrungsmittelbranche unterstützten Programmen (wie z.B. www.gorilla.ch, [NUTRIKID](#), [fit4future](#) oder [actionsanté](#)) werden seit Jahren die Bevölkerung, ganz gezielt aber auch junge Menschen angesprochen, um sie zu einem bewussteren Lebens- und Ernährungsverhalten zu motivieren. Diese Anstrengungen tragen Früchte. In den letzten Jahren kann eine Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten sowie gerade bei den Jungen eine Verbesserung des Konsumverhaltens beobachtet werden. Unterstützt wird dies zusätzlich durch die verantwortungsvolle Bewerbung von Lebensmitteln (z.B. über die Selbstverpflichtung Swiss Pledge, welche die an Kinder gerichtete Werbung einschränkt).

Der Ständerat lehnt den Vorstoss ab

Der Ständerat war an seiner Sitzung von Anfang Dezember oppositionslos dagegen, die Menge des zugesetzten Zuckers in industriell hergestellten Süssgetränken und verarbeiteten Lebensmitteln gesetzlich zu begrenzen. Er folgte damit dem Antrag seiner vorberatenden Kommission, der Initiative keine Folge zu geben. Das Thema soll im Rahmen des Postulats 20.3913 - Verbesserung der Wirksamkeit des Nutri-Score - diskutiert werden. Zwar war man sich im Rat einig, dass der übermässige Zuckerkonsum problematisch sei, aber man bevorzugt freiwillige Massnahmen und lehnt den Weg über gesetzliche Vorgaben ab. Es wurde betont, dass bereits heute viel unternommen wird, um die Konsumentinnen und Konsumenten beim Lebensmitteleinkauf zu unterstützen. So spielten unter anderem die freiwillige Einführung von Nutri-Score und die branchenweite Erklärung zur Reduzierung des Zuckergehalts in Joghurts und Müeslis (Erklärung von Mailand) eine wichtige Rolle bei der Förderung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung. Der Ständerat folgte damit der Haltung der fial, die diese dem Ständerat im Vorfeld der Beratung hat zukommen lassen.

Weiteres Vorgehen

Ende Januar nächsten Jahres wird sich die Kommission Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) mit dem Geschäft befassen. Die fial wird der Kommission im Vorfeld ihre Haltung zukommen lassen und ihr raten, das Geschäft dem Nationalrat zur Ablehnung zu empfehlen.

Lebensmittelrecht- und -sicherheit

Lebensmittelbetrug bei Kräutern und Gewürzen Bericht des EU Joint Research Centre (JRC)

Die Europäische Kommission hat am 23.11.2021 die Ergebnisse des ersten koordinierten Kontrollplans zur Echtheit von Kräutern und Gewürzen veröffentlicht, der von der GD SANTE initiiert und von 21 EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen durchgeführt wurde. Dafür haben die nationalen Behörden und die Europäische Kommission ihre Erfahrungen und Ressourcen in Bezug auf den Sektor Kräuter und Gewürze zusammengelegt, um die KonsumentInnen vor Täuschung und potenziell unsicheren Produkten zu schützen.

NvB - Die Kontrolle ging dem Verdacht nach, dass viele Kräuter und Gewürze auf dem EU-Markt gefälscht sind, was jedoch häufig unentdeckt bleibt. Die erhobenen Proben von bestimmten Kräutern und Gewürzen wurden zur Analyse an die gemeinsame Forschungsstelle (JRC) geschickt. Der koordinierte Kontrollplan ist die bisher größte Untersuchung zur Echtheit von Küchenkräutern und Gewürzen, gemessen an der Zahl der teilnehmenden Länder und der Anzahl der Analysen.

Nahezu 10 000 Analysen wurden vom JRC an 1885 Proben durchgeführt, um die Echtheit von **sechs verschiedenen Kräutern und Gewürzen** zu bewerten. Der Prozentsatz der Proben, bei denen ein Verfälschungsrisiko bestand, betrug **17 % bei Pfeffer, 14 % bei Kreuzkümmel, 11 % bei Curcumin, 11 % bei Safran und 6 % bei Paprika/Chili. Oregano wurde mit 48 %** der Proben als am stärksten verunreinigungsgefährdet eingestuft, wobei es sich in den meisten Fällen um Olivenblätter handelte.

Die Echtheit und Reinheit der Kräuter und Gewürze wurde anhand der einschlägigen ISO-Normen bewertet. Erfüllte eine Probe die Vorgaben für Fremdstoffe und Gesamtasche nicht, wurde sie als fälschungsverdächtig eingestuft. Dazu wurden ausserdem die Ergebnisse zusätzlicher Tests, die auf bestimmte Biomarker von Kräutern und Gewürzen abzielten, als Beweismittel herangezogen.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse hat die Kommission die Marktteilnehmer bereits zu einem sofortigen Aktionsplan aufgefordert, um die Situation zu verbessern, die den Interessen und der Gesundheit der

Verbraucher, aber auch dem Gewürzsektor selbst und seinen fairen Marktteilnehmern schadet. Außerdem hat die Kommission die nationalen Behörden aufgefordert, die amtlichen Kontrollen in diesem Sektor zu verstärken, um weiterhin von betrügerischen Praktiken abzuschrecken und die Betrüger zu bestrafen.

Die Resultate des koordinierten Kontrollplans können im [Bericht des JRC](#) nachgelesen werden.

Verbot des Zusatzstoffs Titandioxid (E171)

Die EU-Kommission hat den Einsatz des Zusatzstoffs (E171) als gesundheitsgefährdend eingestuft und wird die Verwendung mit einer Verordnung verbieten. Der Vorschlag sieht eine 6-monatige Übergangsfrist vor. Die Branche war vorgewarnt, die Auswirkung des Verbots hat weitreichende Konsequenzen. Das Verbot wird auch in der Schweiz nachvollzogen. Zu dem Thema fand am 7. Dezember 2021 im BLV ein runder Tisch statt.

KK - Im Vorschlag für die entsprechende EU-Verordnung hat die EU Kommission einer Übergangsfrist von 6 Monaten (nach Inkrafttreten der Verordnung, plus Abverkauf, Artikel 2) zugestimmt. (...) *it is appropriate that foods that contain titanium dioxide (E 171) used in accordance with the rules applicable before the date of entry into force of this Regulation may be placed on the market until six months after that date. Those foods may then continue to be marketed until their date of minimum durability or 'use by' date.* Zusammen mit der Zeit, die seit der Ankündigung des Verbots im Mai 2021 verstrichen ist, bedeutet dies, dass für die Neuformulierung insgesamt 14 Monate Zeit eingeräumt werden.

Das BLV in der Schweiz hatte bereits angekündigt, dass das Verbot auch in der Schweiz umgesetzt wird. Man beabsichtigt bezüglich Übergangsfristen einen mit der EU harmonisierten Weg. **Am Runden Tisch am 7. Dezember 2021 informierte das BLV, dass es die Verordnung mit dem Verbot von TiO₂ erst etwa zwei Monate nach der EU, voraussichtlich nicht vor März 2022, verabschieden kann.** Damit werden in der Schweiz keine kürzeren Übergangsfristen als in der EU (6 Monate) gelten. Ob eine weitergehende, von der Industrie (SANI/FSIS) geforderte

Übergangsfrist für die Umsetzung bei Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln gewährt wird, wird intern noch diskutiert und wohl erst im März 2022 bekannt gegeben.

In seiner [Stellungnahme Nr. 038/2021](#) vom 8. Dezember 2021 zieht **das deutsche BfR** in Bezug auf die Neubewertung von Titanoxid ähnliche Schlüsse wie die EFSA, weist jedoch darauf hin, dass noch Wissenslücken bestünden, welche vor einer abschliessenden Bewertung beantwortet werden müssten.

Neue BLV Informationsschreiben zum Mindesthaltbarkeitsdatum und zu Herkunftsangaben

Das BLV hat Informationsschreiben zur Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (2021/9) und zur Produktionslandangabe von Lebensmitteln und Herkunftsangabe von Zutaten (2021/2.1) veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Empfehlungen und Mitteilung des Standpunktes des BLV zu Sachfragen. Die Schreiben dienen auch der Information über die Auslegung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen durch BLV und Kantonschemiker.

ML – Mit dem [2021/9 Informationsschreiben zur Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums](#) erläutert das BLV, wie und wann Betriebe und Organisationen Lebensmittel nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) an Konsumentinnen und Konsumenten korrekt und sicher abgeben können. Ziel ist, damit einen Beitrag gegen Lebensmittelverschwendung (food waste) zu leisten.

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Ablauf des MHD ist grundsätzlich erlaubt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Qualität, wie auch die Sicherheit des Lebensmittels ist gewährleistet, und
- Konsumentinnen und Konsumenten sind bei deren Abgabe nicht getäuscht

In diesem Zusammenhang hat das BLV die ZHAW beauftragt, die zwei bestehenden Leitfäden zur Datierung und zur Abgabe von Lebensmitteln zu überarbeiten und wissenschaftlich zu vertiefen. Neben foodwaste.ch, Tischlein Deck Dich und fenaco war auch die fial in diesem Prozess involviert, siehe dazu den Beitrag auf S. 7 dieses fial-Letters.

Das [2021/8 Informationsschreiben zur Produktionslandangabe von Lebensmitteln und Herkunftsangabe von Zutaten](#) aktualisiert das Informationsschreiben 2019/2.1.

Nach dem neuen Absatz 3.3.1 «Mehrfachdeklaration» dürfen auf Lebensmitteln, die auf unterschiedlichen Märkten mit unterschiedlichen Kennzeichnungsanforderungen in Verkehr sind (z.B. EU und CH), für dieselbe Angabe zwei Deklarationen gemacht werden («Doppeldeklaration»).

Damit reagiert das BLV auf den bestehenden Konflikt zwischen den Vorgaben der EU und der Schweiz zur Angabe der Herkunft von Zutaten. In der Schweiz ist die Angabe des Produktionslands des Lebensmittels obligatorisch und kann je nach Verwendung in der EU die Pflichtangabe der Herkunft der primären Zutat auslösen. Offen bleibt, ob diese Mehrfachdeklaration in der EU oder den EU Mitgliedstaaten gültig ist.

Im Rahmen der kommenden **Lebensmittelrechtsrevision Stretto IV** wird voraussichtlich ein Vorschlag gemacht, wie die konfliktträchtigen Vorgaben in der LIV abgeändert werden, um das Handelshemmnis weitestgehend zu lösen.

Onlinehandel mit Lebensmitteln – BLV Infoblatt und Kontrollkampagne

Nach Art. 44 LGV müssen zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Online-Handel) die gleichen Informationen verfügbar sein, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen.

ML – Eine **nationale Kontrolle der Kantonschemikerinnen und -chemiker** zu online angebotenen Lebensmitteln ergab im November 2021, dass die **Angaben bei 78% der 323 geprüften Online-Shops mangelhaft waren oder gänzlich fehlten**. Insbesondere bei der Allergenkennzeichnung und dem Zutatenverzeichnis häuften sich die Mängel. Weitere Informationen finden Sie in der veröffentlichten [Medienmitteilung des VKCS](#). Hier bleiben allerdings einige wichtige Fragen zu den durchgeführten Kontrollen unbeantwortet. So wäre interessant zu wissen, wie die Auswahl der kontrollierten Online-Shops erfolgte und wie schwerwiegend die Mängel genau waren.

Jetzt hat das **BLV ein Informationsblatt für den Onlinehandel mit Lebensmitteln** mit besonderen Hinweisen zu lebensmittelrechtlichen Pflichten der Betreiber von Online-Shops veröffentlicht (abrufbar auf

der [Infoseite des BLV](#)). Neben den lebensmittelrechtlichen Pflichten der Shop-Betreiber werden spezifisch für den Onlinehandel Fragen zu Kennzeichnung, Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben und dem Täuschungsverbot behandelt. Besonderes Augenmerk liegt auch auf dem Angebot von Nahrungsergänzungsmitteln.

Agenda und Diverses

fial Mitgliederversammlung 27. Juni 2022

Die fial Mitgliederversammlung findet am Montag, 27. Juni 2022 statt. Die detaillierten Informationen werden den Vertretern der Mitglieder (Branchenverbände) zu gegebener Zeit zukommen.

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6

Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)

Karola Krell (KK)

Andrea Schafer (AS)

Maren Langhorst (ML)

Nathalie Schneuwly (NS)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf